



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54p-G8390-2021/1052-1

München,
25.02.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im schulischen Umfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den bundesweit zunehmenden Nachweisen besorgniserregender SARS-CoV-2-Varianten (Variants of Concern, VOC) und der Wiederaufnahme des Schulunterrichts in diesem Monat möchten wir Sie im Folgenden über Änderungen der Vorgaben für die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) sowie für die Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im schulischen Umfeld informieren. Diese sind in der Neufassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation) vom 25.02.2021 festgelegt.

1. Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie 1

Entsprechend der angepassten Empfehlung des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 16.02.2021 zum Kontaktpersonenmanagement gilt ab sofort, dass sich **alle KP 1** unverzüglich für mindestens **14 Tage häuslich absondern** müssen (Quarantäne). Die **Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung** durch einen negativen SARS-CoV-2-Test ab Tag 10 entfällt. Dies gilt unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von einer Infektion mit einer VOC beim Quellfall. Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Treten **während der Quarantäne Symptome** auf, die auf COVID-19 hindeuten können, ist **umgehend eine Testung** zu veranlassen. **Das Testen asymptomatischer Kontaktpersonen** während der Quarantäne bleibt eine Einzelfallentscheidung und erfolgt nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamts. Wir stellen eine Testung an Tag 5 bis 7 anheim, die mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test erfolgen kann. Nach Zulassung entsprechender Tests kann zu diesem Zeitpunkt alternativ auch ein Antigen-Selbsttest durchgeführt werden.

Auch nach vollständiger Impfung der KP 1 ist eine Quarantäne erforderlich.

Bei Verdacht oder Nachweis einer Infektion des Quellfalls mit einer **VOC** sollten die betroffenen Kontaktpersonen das **Selbstmonitoring** auf Symptome nach Abschluss der Quarantäne für **eine weitere Woche fortsetzen**. Bei Krankheitssymptomen sollte umgehend eine Testung auf SARS-COV-2 erfolgen.

1.1 Quarantäne für Haushaltskontaktpersonen

Die Quarantäne für **Haushaltskontaktpersonen** eines bestätigten COVID-19-Falls beträgt weiterhin 14 Tage. Bis zum Tag 20 wird zudem eine Reduktion der Kontakte empfohlen. Auch für Haushaltskontaktpersonen endet die Quarantäne, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses dieser Abschlussstestung.

1.2 Kontaktpersonen mit früherer laborbestätigter Infektion mit SARS-CoV-2

Wenn es sich bei einer KP 1 um einen **früheren laborbestätigten SARS-CoV-2-Fall** handelt, ist bei erneuter Infektion nur dann keine Quarantäne erforderlich, wenn der Kontakt innerhalb von **drei Monaten** nach dem Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion erfolgte. Personen, die entweder **beruflich oder privat einen engen Kontakt zu Risikogruppen** haben (z. B. Tätigkeit in einem Pflegeheim oder Pflege von älteren Familienangehörigen), sollten dennoch die berufliche Tätigkeit bzw. ihren privaten Umgang mit Risikogruppen für **14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall aussetzen**.

Bei Verdacht auf eine **Infektion des laborbestätigten Quellfalls** mit einer **VOC** ist eine **erneute Quarantäne** für die KP 1 **grundsätzlich immer** empfohlen, unabhängig vom zeitlichen Abstand zu der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion.

2. Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im schulischen Umfeld

Die bisherige **Kohortenisolation** im schulischen Umfeld mit einer Testung an Tag 5 wird **nicht fortgeführt**. Die entsprechenden Passagen im GMS „Umsetzung der Hotspot- und Kontrollstrategie im Schulbereich“ vom 02.12.2020 (Az. G54a-G8390-2020/4449-8) verlieren ihre Gültigkeit.

In die neuen Vorgaben sind Empfehlungen des RKI sowie der am 08.02.2021 herausgegebenen, ersten S3-Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen – Lebende Leitlinie“, Register-Nr. 027 – 076 eingeflossen (vgl. <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>).

2.1 Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19-Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler oder einer Lehrerin / einem Lehrer in einer Schulklasse sowie weiterem Schulpersonal

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist ab sofort grundsätzlich eine **Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt** erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine **Einstufung** der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals **in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2** vor.

Wird eine **Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler** – ggf. im Nachgang zu einem Schnelltest – **mittels PCR** nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der **gesamten Klasse** bzw. des Kurses oder der Lerngruppe – also **alle Personen**(-gruppen), zu denen eine **relevante Exposition** (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als **Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1)** zu betrachten und entsprechend zu verfahren (sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. von Isolation bei bestehender Symptomatik). **Für die Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal erfolgt jeweils eine individuelle Risikoermittlung.**

Bei nachgewiesenen **Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals** gelten analog **alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP 1.**

Unter der Voraussetzung, dass während des Unterrichts und im Schulgebäude die **Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen** wurde, **alle** anderen empfohlenen **Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen** inklusive Lüftung **eingehalten** und **Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen** wurden, können **auch Einstufungen** einzelner Personen als **Kontaktpersonen der Kategorie 2 (KP 2)** erfolgen.

Grundsätzlich gilt: In Zweifelsfällen, in denen die Zuordnung einer Kontaktperson in Kategorie 1 oder Kategorie 2 **nicht eindeutig** ist, **sollte entsprechend der Empfehlung des RKI immer eine fachliche Zuordnung in Kategorie 1 erfolgen**. Dies **gilt insbesondere bei Verdacht auf das Vorliegen einer VOC**. Besonders sind bei der Einteilung auch eine mögliche Exposition gegenüber infektiösen Aerosolen und die Dauer dieser Exposition zu berücksichtigen (siehe dazu (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)).

Als **KP 1** eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens **14 Tage häuslich absondern (Quarantäne)**. Es gelten die unter Punkt 1 (Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie 1) genannten Vorgaben.

Tritt **während der Prüfungsphase** (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer **Abschlussklasse** bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle KP 1 prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle KP 1 dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Für **KP 2** wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall eine **Kontaktreduktion empfohlen, insbesondere zu Personen mit Zugehö-**

rigkeit zu einer Risikogruppe. Ein Schulbesuch ist jedoch weiter möglich. Bei Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, sollte sich die betroffene Person isolieren, mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen lassen.

Wir bitten, die Kreisverwaltungsbehörden zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin

Anlage: Formulare